

# Das KFIG im Lichte der PSO

Anpassungen im KfIG  
an die

**Erfordernisse der PSO** (Verordnung (EG) Nr.  
1370/2007 ... über öffentliche Personenverkehrsdienste auf  
Schiene und Straße ...)

# Chronologie

- Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 per 3. 12. 2009.
- Arbeitsgruppen zur Anpassung des KfIG und des ÖPNRV-G 1999 von März bis Juni 2009 (Länder, Verbände, Finanzprokurator, BMWFJ, Interessensvertretungen, Vergaberechtsexperten)
- Begutachtung der Novellen zum KfIG und ÖPNRV-G 1999 im Oktober 2010.
- Bis dato keine Einigung auf politischer Ebene.

# Chronologie

- Zwischenzeitlich:

- 4. Eisenbahnpaket, 30. 1 2013



- Leitlinien der EK



Leitl

IRU

bdo

- Novellen des KfIG – „Straßenverkehrspaketes“  
(Novelle zu den Fahrgastrechten „in Pipeline“)



- VwGH 08.09.2011, 2011/03/0102



- VwGH 09.04.2013, 2011/04/042



# Anpassungserfordernis – Grundsätze

- EU-Recht widersprechendes nationales Recht tritt nicht! außer Kraft, darf aber im Konfliktfall nicht angewendet werden.
- Ist vom jeweiligen rechtsanwendenden staatlichen Organ selbständig zu prüfen.
- Dieser **Anwendungsvorrang des EU-Rechts** enthebt den Staat nicht von der Pflicht, seine Rechtsordnung grundsätzlich an das EU-Recht anzupassen.
- Herstellung von Rechtssicherheit und Transparenz.

# Anpassungserfordernis - konkret

- § 23 regelt das Procedere und die Zulässigkeit der Bestellung von Verkehrsdiensten und bezieht sich hierbei auf die mit der PSO nicht mehr vereinbaren Definitionen „**eigenwirtschaftlicher**“ und „**gemeinwirtschaftlicher**“ Verkehre nach § 3 ÖPNRV-G 1999;



- § 15 aktuelle **maximale Konzessionsdauer** von 8 Jahren entspricht nicht der maximalen Dauer für öff. Dienstleistungsaufträge der PSO;



# Anpassungserfordernis –konkret

- Die Bestimmungen zum **Konkurrenzschutz** im § 7 KfllG unter Berücksichtigung der durch die PSO gegebenen „Gemeinwirtschaftlichkeit“ klarzustellen und zu ergänzen sind;
- Die diesbezügliche Verpflichtung jeweils der Behörde und der Unternehmer, **Informationen** im Verfahren bereitzustellen, ebenfalls zu normieren und klarzustellen ist;
- Die Bestimmungen zum **Konzessionserteilungsverfahren** jeweils für sogenannte „unternehmensinitiierte Verkehre“ und „auftraggeberinitiierte Verkehre“ klarzustellen sind;

# Anpassungserfordernis – konkret

- die Voraussetzungen zur **Kürzung der beantragten Konzessionslaufzeiten** - z.B. bei beabsichtigter Bündelung von Linienverkehren durch Auftraggeber – rechtssicherer zu formulieren sind;
- die Bestimmungen zur Möglichkeit Subunternehmerschaft nach PSO (**Betriebsführerübertragung, Auftragsfahrten nach KfLG**) im Rahmen bestellter Linienverkehre klarzustellen sind;

# Exkurs: Begrifflichkeiten PSO

- **Öffentlicher Dienstleistungsauftrag**: zentraler Begriff der PSO, ist formneutral, umfasst
  - **Dienstleistungsauftrag i. S. des Vergaberechts** - hat Form eines schriftlichen entgeltlichen Vertrages; *Urteil des EuGH C-348/10: DLA ist Vertrag, bei dem vom AN **kein** wesentlicher Teil des auf dem öffentlichen Auftraggeber lastenden Risikos übernommen wird;*
  - **Dienstleistungskonzession** – beruht gemäß Vergaberecht auf einem Vertrag, sie unterfällt jedoch dem Geltungsbereich des Vergaberechts weiter nicht;

# Exkurs: Begrifflichkeiten PSO

- **Allgemeine Vorschriften:**
  - Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Fahrgäste - können auch Gegenstand Allgemeiner Vorschriften sein.
  - Jene für Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen mit eingeschränkter Mobilität (Rentner nicht im VO-Text, aber in Erwägungsgrund Nr. 4) können vom Anwendungsbereich der VO ausgenommen werden → Beihilfenregime (Notifikation)

# Exkurs: Begrifflichkeiten PSO

- **Allgemeine Vorschriften:**

- Alternatives Instrument zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag
- formneutral
- diskriminierungsfrei
- **Wahlfreiheit** der zuständigen Behörde zwischen öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Allgemeiner Vorschrift.
  - In VwGH 2011/04/042:
    - \* Die Möglichkeit Allgemeiner Vorschriften ändert nichts daran, „dass es den Mitgliedstaaten frei steht, ÖDLA nach Vergaberecht zu vergeben.“ (sofern es sich nicht um eine Dienstleistungskonzessionen handelt).
    - \* Im Erwägungsgrund 9 der PSO wird ausdrücklich auf die freie Auswahl der Betreiber durch die zust. Behörden Bezug genommen.

# Exkurs: Schüler- und Lehrlingsfreifahrten nach dem FLAG

- 2013 wurde im FLAG eine Ermächtigung für das BMWJF vorgesehen, Verträge mit den VOG über die Leistung von **Pauschalabgeltungen** für die Beförderung von Schülern und Lehrlingen zu schließen.

# Begrifflichkeiten KfIG

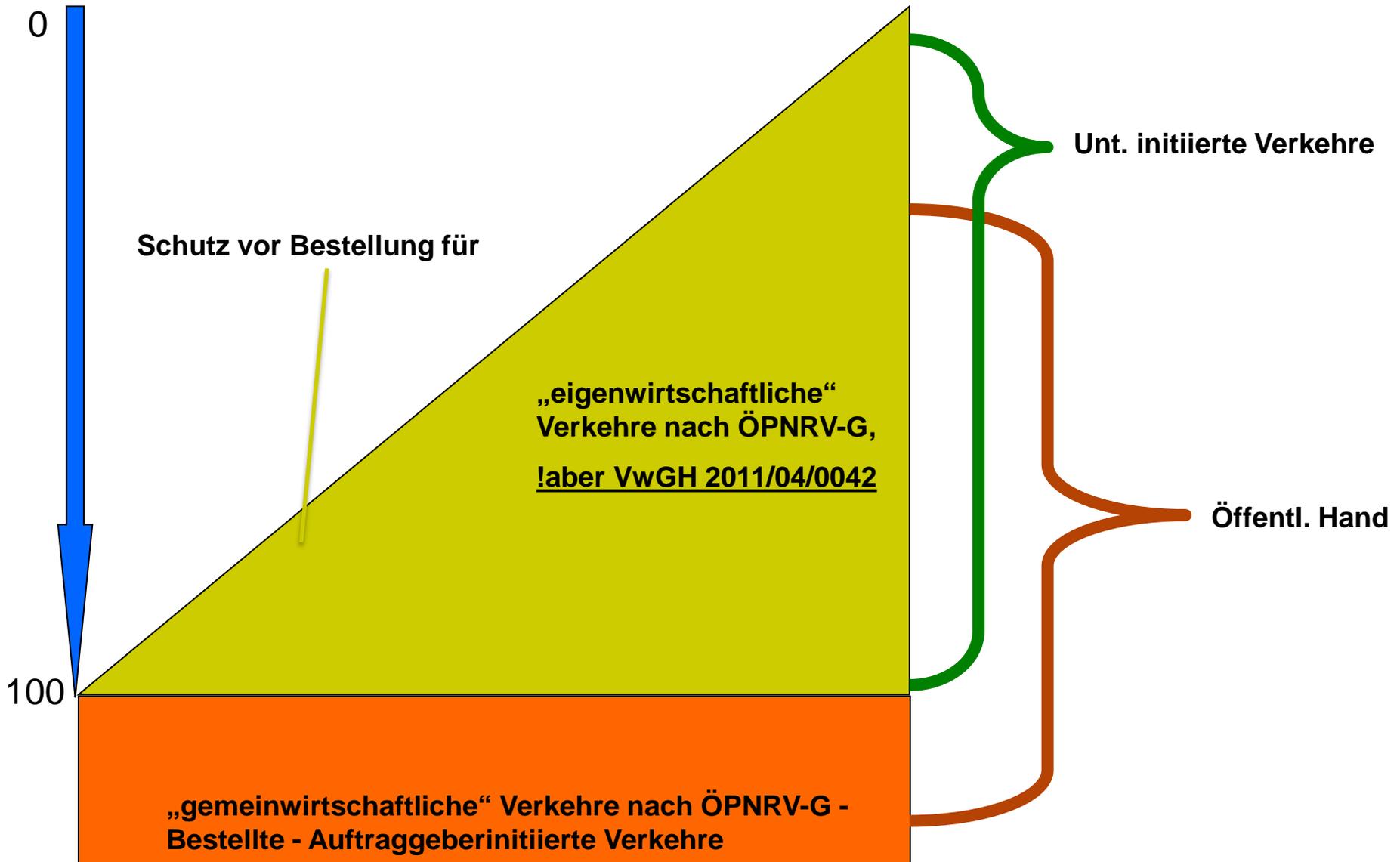
- Kraftfahrlinienkonzession

- Hoheitsakt = Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (erteilt - nicht vergeben)
- Kein Dienstleistungsauftrag, keine -konzession
- Keine Ausgleichsleistung iSd PSO
- Kein ausschließliches Recht iSd Art. 2 lit. f PSO (jedoch geschützte Rechtsposition)
  - Erteilung einer Kraftfahrlinienkonzession unterliegt weder Vergaberecht noch PSO
- Konzessionsbehörde = nicht: zuständige Behörde i.S. PSO

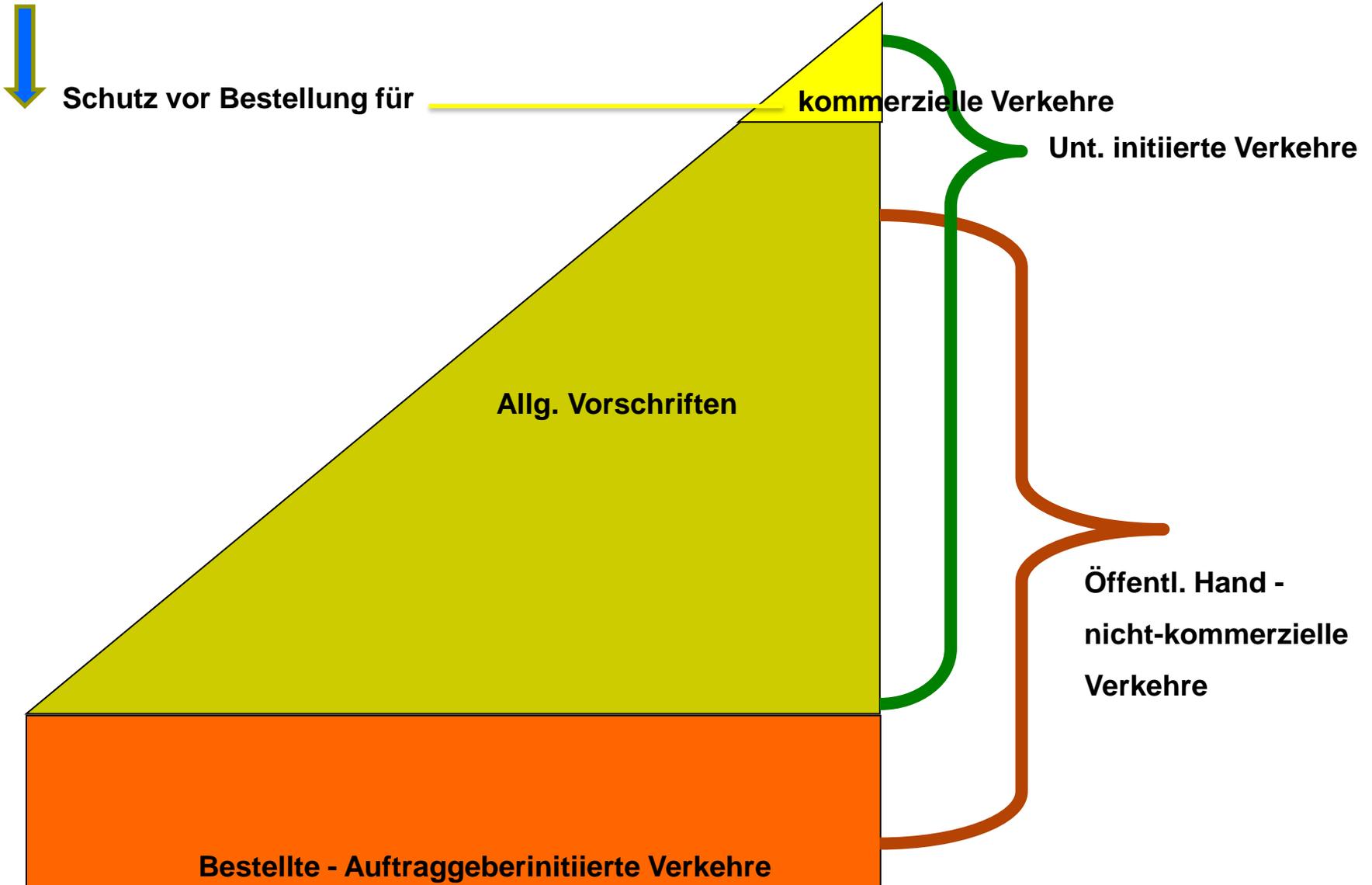
# Begrifflichkeiten KfIG

- Auflösung des Begriffspaares „eigenwirtschaftlich“- „gemeinwirtschaftlich“ gem. ÖPNRV-G
- neu iSd PSO: Unterscheidung nach „kommerziell“ und „nicht-kommerziell“ in ÖPNRV-G Novelle vorgesehen 
- → Auswirkung auf vor Ausschreibung „geschützte“ Verkehre im KfIG (§ 23 Abs. 2)

# Geschützte Verkehre - aktuell??



# Geschützte Verkehre – „KfIG-PSO-Novelle“



# Konkrete Anpassungen im KfIG

- Schutzmechanismus in § 23 Abs. 2:

aktuell	Novelle PSO
Bestellmöglichkeit nur dort, wo keine „eigenwirtschaftlichen“ Verkehrsdienstleistungen existieren	..wo keine „kommerziellen“ Verkehrsdienstleistungen existieren

# Änderungen Konzessionserteilung

- Auftraggeberinitiierte Verkehre

aktuell	Novelle PSO
<p>*K <u>ist</u> auf Antrag des PVKU zu erteilen wenn</p> <p>*Straßeneignung + Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen</p> <p>* Konzessionsdauer und –inhalt haben Vertrag zu entsprechen (K-dauer gebunden an § 15)</p>	<p>bleibt grundsätzlich gleich</p>

# Änderungen Konzessionserteilung

- Auftraggeberinitiierte Verkehre

aktuell	Novelle PSO
	<p><u>Zusätzlich neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>*Straßeneignung auf Antrag des Auftraggebers, kann vor Vergabeverfahren gestellt werden (§ 13 (3) neu).</li><li>*Vorlage Konzess.antrag mit Verkehrsdienstevertrag</li><li>*Nichtigkeit der Konzession bei Nichtentsprechung - Vertrag</li><li>*Konzession zur Kenntnis: den Stellen des § 5 KfIG</li><li>*Möglichkeit der Unterauftragsvergabe wie in PSO</li><li>*Vertragspartner haben bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages die Konzessionsbehörde zu verständigen</li></ul>

# Änderungen Konzessionserteilungsverfahren

- Unternehmensinitiierte Verkehre

aktuell	Novelle PSO
„herkömmliches“ Konzessionserteilungs- verfahren nach § 5 KfIG	„herkömmliches“ Konzessionserteilungs- verfahren + Fristen für Antragstellung

# Änderungen Schutzmechanismen

- Schutzmechanismus in § 7 Abs. 1 Z 4 lit b:

aktuell	Novelle PSO
Ausschließungsgrund: Gefährdung der Erfüllung der Verkehrsaufgaben ...	Bleibt grundsätzlich; jedoch schon ergänzt/eingeschränkt durch „Yellow Cab“

# Änderungen Schutzmechanismen

- Schutzmechanismus in § 7 Abs. 1 Z 4 lit c neu:

aktuell	Novelle PSO
	<p><u>Ausschließungsgrund:</u> ernsthafte Beeinträchtigung nicht-kommerzieller Verkehrsdienste (im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge). Bestimmung soll sicherstellen, dass diese Dienste nicht in dem Maße Konkurrenz erfahren, dass ihre wirtschaftliche Betriebsführung nur durch zusätzliche Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Mitteln gesichert wäre.</p>

# Änderungen Schutzmechanismen

- Schutzmechanismus in § 7 Abs. 1 Z 4 lit c alt:

aktuell	Novelle PSO
Ausgestaltungsvorbehalt	Bleibt, wird zu lit. e

# Änderungen Schutzmechanismen

- Schutzmechanismus in § 7 Abs. 1 Z 4 lit d neu:

aktuell	Novelle PSO
	<u>Ausschließungsgrund:</u> Wenn bereits ein Vergabeverfahren eingeleitet wurde.

# Änderungen Schutzmechanismen

- Schutzmechanismen – relevante Informationen

aktuell	Novelle PSO
	<p data-bbox="587 662 1649 862">§ 7 Abs. 2 = Pflicht der Aufsichtsbehörde, alle relevanten Informationen bei den iSd PSO zuständigen Behörden oder bei den gemäß § 30a ÖPNRV-G 1999 genannten Stellen einzuholen</p> <p data-bbox="587 919 1688 1011">§ 14 Abs. 5 = Pflicht des Unternehmens, relevanten Daten an Aufsichtsbehörde zu liefern</p>

# Weitere Änderungen

- Anpassung der Konzessionsdauer

aktuell	Novelle PSO
8 Jahre	10 Jahre maximal: wie für Öff. Dienstleistungsaufträge in PSO, 15 Jahre bei verkehrsträgerübergreifenden Verträgen mit einem Schienenanteil von mehr als 50%

# Weitere Änderungen

- Kürzung der beantragten Konzessionsdauer

Aktuell	Novelle PSO
Kürzung durch Behörde zur Erreichung der Ziele der Bundes- und Landesplanung	Kürzung wenn die Harmonisierung der Konzessionslaufzeiten für die Realisierung konkreter Ziele der Bundes- und Landesverkehrsplanung zweckdienlich ist  auch Interessen der PVKU sind zu berücksichtigen

# Schlussfolgerung

**Anpassung KfIG und ÖPNRV-G nach wie vor erforderlich - und möglich.**

Blick über die Grenze: Deutsches  
Personenbeförderungsgesetz PbefG seit 1.  
Jänner 2013 in Kraft.

# Herzlichen Dank

Mag. Bettina Huber

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Leiterin der Abteilung IV/ST7, Straßenpersonen- und  
Straßengüterverkehr

Radetzkystr. 2, 1030 Wien

Tel.: 0043 1 71162 65 5734

Fax: 0043 1 71162 65 5866

email: [bettina.huber@bmvit.gv.at](mailto:bettina.huber@bmvit.gv.at)